

Rechtliche Informationen zur:

Mißbräuchlichen Nutzung von mobilen Endgeräten im Straßenverkehr

Ahndungssatz bei Verstößen gem. § 23 StVO:

Neu: **Geänderte** Bußgeldvorschriften gem. Bundeseinheitl. Tatbestandskatalog vom 19.10.2017:

TBNR 123172:	Punkte	Euro
Sie benutzten als Radfahrer ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, in vorschriftswidriger Weise. § 23 Abs. 1a, § 49 StVO; § 24 StVG; 246.4 BKat	0	55,- € bisher: 25,- €
TBNR 123630:	Punkte	Euro
Sie benutzten als Radfahrer ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, in vorschriftswidriger Weise und gefährdeten dadurch Andere. § 23 Abs. 1a, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 246.4 BKat; § 3 Abs. 6 BKatV; 19 OWiG	0	75,- €
TBNR 123631:	Punkte	Euro
Sie benutzten als Radfahrer ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, in vorschriftswidriger Weise. Es kam zum Unfall. § 23 Abs. 1a, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 246.4 BKat; § 3 Abs. 6 BKatV; 19 OWiG	0	100,- €
TBNR 123624:	Punkte	Euro
Sie benutzten als Führer des Kraftfahrzeugs ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, in vorschriftswidriger Weise. § 23 Abs. 1a, § 49 StVO; § 24 StVG; 246.1 BKat ..	1 Punkt	100,- € bisher: 60,- € 1 Punkt
TBNR 123625:	Punkte	Euro
Sie benutzten als Führer des Kraftfahrzeugs ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, in vorschriftswidriger Weise und gefährdeten dadurch Andere. § 23 Abs. 1a, § 1 Abs. 2, 49 StVO; § 24, § 25 StVG; 246.2 BKat; § 19 OWiG	2 Punkte	150,- € 1 Monat FV
TBNR 123626:	Punkte	Euro
Sie benutzten als Führer des Kraftfahrzeugs ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, in vorschriftswidriger Weise. Es kam zum Unfall. § 23 Abs. 1a, § 1 Abs. 2, 49 StVO; § 24, § 25 StVG; 246.3 BKat; § 19 OWiG	2 Punkte	200,- € 1 Monat FV

Wird ein Autofahrer **zum wiederholten Male beim Telefonieren am Steuer erwischt**, kann es im Einzelfall passieren, dass ein Fahrverbot angeordnet wird. Denn nach § 25 Straßenverkehrsgesetz (StVG) kann für Ordnungswidrigkeiten ein Fahrverbot von bis zu 3 Monaten verhängt werden, wenn diese auf einer groben oder beharrlichen Pflichtverletzung beruhen.

Gesichtsverhüllung im Straßenverkehr

Da in Deutschland nur der Fahrer für sein eigenes Fehlverhalten zur Verantwortung gezogen wird, die Identität des jeweiligen Kraftfahrzeugführers beispielsweise im Rahmen einer

automatisierten Verkehrsüberwachung ("Blitzerfoto") aber oft schwer nachzuweisen ist, wenn das Gesicht verdeckt oder verhüllt ist, wurde § 23 StVO gleichzeitig dahingehend erweitert, als dass künftig die Verhüllung des Gesichts während der Fahrt verboten ist.

„Das Verbot betrifft nicht nur „Burka“ und „Niqab“, sondern auch jegliche sonstige Gesichtsverhüllung (**zum Beispiel auch Masken an Karneval**)“. Erlaubt sind aber weiterhin der das Gesichtsfeld nicht beeinträchtigende „Chador“ und der „Hijab“. (...) Nicht verboten sind Kopfbedeckungen, die das Gesicht weitgehend freilassen, darunter das Kopftuch, eine Gesichtsbemalung, Gesichtsschmuck, Gesichtstätowierung, Schminke sowie sichtunterstützende Brillen oder Helme zum Schutz für Kraffradfahrer“¹.

TBNR:	Punkte	Euro
Sie hatten beim Führen des Kraftfahrzeugs das Gesicht verdeckt oder verhüllt. § 23 Abs. 4, § 49 StVO; § 24 StVG; 247 BKat	0	60,- €

Fußgänger mit „Handys“

Die Straßenverkehrsordnung schränkt die Nutzung von Mobiltelefonen für Fußgänger grundsätzlich nicht ein. Selbstverständlich dürfen Fußgänger ihr Handy zu jeder Zeit auf der Straße zücken, telefonieren, SMS lesen und beantworten. Verursacht ein Fußgänger infolge der Ablenkung durch ein Mobiltelefon jedoch einen Verkehrsunfall, greifen die bußgeldbewährten Grundregeln des § 1 der StVO: *"Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird."*

TBNR: 101118	Punkte	Euro
Sie schädigten durch Außer-Acht-Lassen der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt andere. § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 1.4 BKat.	0	35,- €

Versicherungsrechtliche Folgen für Verkehrsteilnehmer wegen Handynutzung:

Kommt es in Folge von Telefonieren am Steuer **zu einem Unfall**, kann es unter Umständen sein, dass der Fahrer für den Schaden selbst aufkommen muss und die Versicherung nicht zahlt. Dies ist dann der Fall, wenn der Autofahrer sich wegen **grober Fahrlässigkeit** verantworten muss.



¹ Quelle: https://www.haufe.de/recht/weitere-rechtsgebiete/verkehrsrecht/neuer-deutlich-strengerer-bussgeldkatalog-gilt-ab-19102017_212_428676.html